

5.1.17 Hinweise* für die Tätigkeit des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer**

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 26. und 27. Januar 2026

1. Vorbemerkungen

Die Tätigkeiten des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer, aber auch als gerichtlich bestellter Vertreter gemäß § 81 AO, sind gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG, § 15 Satz 1 Nr. 8 BOSTb mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar. Auch die Tätigkeit des Steuerberaters auf der Grundlage einer Vorsorgevollmacht zählt zu den vereinbarten Tätigkeiten.

Die Vormundschaft regelt die auf Dauer gerichtete Erziehung und Vermögensfürsorge für Kinder und Jugendliche, die nicht unter elterlicher Sorge stehen oder deren Eltern weder in den Angelegenheiten die Person noch das Vermögen betreffend zur Vertretung berechtigt sind oder deren Familienstand nicht zu ermitteln ist. Dagegen werden durch eine Betreuung Erwachsene unterstützt, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht. Demgegenüber dient die Pflegschaft nur einem Schutzbedürfnis in einzelnen Angelegenheiten des Pfleglings. Durch eine Vorsorgevollmacht kann der Betroffene noch selbstständig für seine Belange Vorsorge getroffen haben. Ist ein Vertreter nicht vorhanden, ist in den in § 81 AO aufgeführten Fällen auf Ersuchen der Finanzbehörde ein geeigneter Vertreter gerichtlich zu bestellen.

Ergänzend sind die „Allgemeinen Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“ (vgl. Berufsrechtliches Handbuch, Teil II. Kap. 5.1.1) zu beachten.

* Die Hinweise haben einen unverbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Voraussetzungen

Zum 1. Januar 2023 ist die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit dem Ziel in Kraft getreten, das Selbstbestimmungsrecht der unterstützungsbedürftigen Menschen zu stärken. Hierfür sind die Regelungen der §§ 1773 ff. BGB angepasst und grundlegend neu geordnet worden. Neu ist im Betreuungsorganisationsgesetz auch ein Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer geschaffen worden (§§ 19 ff. BtOG).

Um als Vormund, Pfleger oder Betreuer tätig zu werden, bedarf es einer formellen Bestellung oder einer Anordnung (§§ 1773, 1808, 1814, 1882 ff. BGB) durch das Familiengericht bzw. das Betreuungsgericht. Im Falle einer Vorsorgevollmacht bedarf es keiner Bestellung durch das Gericht.

Die Tätigkeiten als Vormund, Pfleger oder Betreuer erfordern spezielle rechtliche Kenntnisse, insbesondere die Kenntnis der Vorschriften des BGB – für den Vormund §§ 1773 ff. BGB, für den Pfleger für Minderjährige §§ 1808 ff. bzw. bei sonstiger Pflegschaft §§ 1882 ff. sowie für den Betreuer §§ 1814 ff. BGB. Darüber hinaus sind Kenntnisse im Sozialhilfe- und Rentenrecht hilfreich.

Das Betreuungsgericht stellt an den Betreuer hohe Anforderungen, da seine Tätigkeit sehr tief in die originären Rechte des Betreuten eingreift (§ 1816 BGB). Grundsätzlich ist bei der Bestellung den Wünschen des Betreuten nach einem Betreuer Rechnung zu tragen. Vorrang haben dabei Personen, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Die Anforderungen an die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer sind in den §§ 19 ff. BtOG niedergelegt. Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Abs. 2 des BtOG soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Gemäß § 23 BtOG werden nur solche beruflichen Betreuer im Betreuerregister registriert, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit besitzen und eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme abgeschlossen haben. Regelmäßig werden auch Nachweise der Qualifikation, die Vorlage eines Führungszeugnisses und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis verlangt.

Die Bestellung eines Vertreters gemäß § 81 AO erfolgt von Amts wegen.

Vor Übernahme eines solchen Amtes ist zu prüfen, ob die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse – hierzu gehört auch Einfühlungsvermögen und Achtung der Persönlichkeit des Mündels, des Betreuten bzw. des Pfleglings – bzw. die Registrierung gegeben sind und die Bearbeitung zeitnah und qualifiziert durch die eigene Praxis möglich ist (vgl. auch § 4 BOSTB). Dabei ist eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten.

3. Tätigkeitsbeschreibung, Rechte und Pflichten

3.1 Vormund/Betreuer

Die Vormundschaft bzw. die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Mündels oder des Betreuten rechtlich zu besorgen. Ist mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden, konnte das Familiengericht zur Überwachung der Vermögensverwaltung einen Gegenvormund bestellen (§ 1799 BGB). Mit dem Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform ist Gegenvormund, aber auch Gegenbetreuer entfallen.

Eine Ablehnung des angetragenen Amtes als Vormund oder als Betreuer kann nur in bestimmten Ausnahmefällen erfolgen (vgl. §§ 1785, 1819 BGB).

Der Betreuer bzw. Vormund wird nur für Aufgaben bestellt, die eine Betreuung erfordern. Folgende Aufgabenkreise sind denkbar:

- Gesundheitssorge (z. B. ärztliche Behandlung sicherstellen, Pflegedienste beauftragen, Rehabilitationsmaßnahmen einleiten),
- Vermögensregelung (z. B. Renten, Sozialhilfe oder Einkünfte geltend machen, Schuldenregulierung einleiten, Erbangelegenheiten regeln, Vermögen und Finanzen verwalten),
- Heimangelegenheiten (z. B. Verträge prüfen/abschließen, Interessen gegenüber der Einrichtung vertreten),
- Wohnungsangelegenheiten (z. B. Wohnraum erhalten, Leben in der eigenen Wohnung sichern, Mietverträge prüfen/abschließen),
- Behördenangelegenheiten (z. B. Interessen vertreten, Ansprüche durchsetzen),
- Persönliche Betreuung (z. B. Kontakt zum Betreuten haben und wichtige anstehende Angelegenheiten besprechen).

Zwar kann der Steuerberater eine vollständige Betreuung bzw. Vormundschaft übernehmen, in der Regel wird er sich aber auf die vermögensrechtliche Betreuung beschränken. Die Grundsätze und Pflichten in der Vermögenssorge sind jetzt grundsätzlich im Betreuungsrecht §§ 1835 ff. BGB geregelt, auf welches die Regelungen der §§ 1798 ff. BGB für die Vormundschaft verweisen. Zu seinen Aufgaben im Rahmen der Vermögensverwaltung zählen dabei u. a.:

- Erstellung eines Vermögensverzeichnisses (§ 1835 BGB),
- Beachten der Pflichten der §§ 1838 ff., u. a. Anlagepflicht der Gelder,
- laufende Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung (§ 1865 BGB),
- Erstellung der Schlussrechnung am Ende der Betreuung bzw. Vormundschaft (§ 1872 BGB).

Bestimmte Verfügungen oder Rechtsgeschäfte – wie z. B. andere Anlagen von Geldern, Verfügungen über Rechte und Wertpapiere, Grundstücksgeschäfte, handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte – bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§§ 1848 ff. BGB) bzw. des Familiengerichts (§ 1799 i. V. m. §§ 1848 ff. BGB). Schließt der Betreuer bzw. Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung, so wird der Vertrag erst mit der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1856 BGB) bzw. des Familiengerichts (§ 1800 i. V. m. § 1856 BGB) wirksam. Regelmäßig wird auch die Erledigung sämtlicher Geschäftsvorfälle mit den Sozialversicherungsträgern zu den Aufgaben gehören.

Wichtig ist es daher immer, den im Gerichtsbeschluss festgelegten Aufgabenkreis des Betreuers für den Betreuten zu kennen. Die Tätigkeit des Vormunds sowie des Betreuers steht unter der Aufsicht des Familien- bzw. des Betreuungsgerichts, wobei die Wünsche betreuter Menschen als zentraler Maßstab zu berücksichtigen sind (§§ 1802 bzw. 1862 i. V. m. § 1821 BGB).

Da Vormund und Betreuer gerichtlich bestellt werden, ist diesen auch gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erlaubt. Soweit darüber hinaus die Geschäftsbesorgung aufgrund einer Vorsorgevollmacht als berufliche, entgeltliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, sind stets die Grenzen des RDG zu beachten, wonach Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Geschäftsbesorgung nur als Nebenleistung erbracht werden dürfen (§ 5 Abs. 1 RDG). Diese Grenze ist jedenfalls überschritten, wenn absehbar ist, dass beim Eintritt des Vorsorgefalls

umfangreiche rechtliche Prüfungen und Tätigkeiten erforderlich werden, oder wenn der Vollmachtgeber zum Ausdruck bringt, dass er mit der Bevollmächtigung gerade auch die rechtlich fundierte Prüfung und Erledigung seiner Angelegenheiten im Vorsorgefall erreichen will (vgl. BT-Drs. 16/3655, Seite 42).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. Februar 2013 (BVerwG 8 C 8.12) entschieden, dass Rechtsanwälte, die als Berufsbetreuer tätig werden, den Betrieb eines stehenden Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO ausüben und verpflichtet sind, die Betreuertätigkeit als Gewerbe anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsanwalt eine Betreuertätigkeit neben seiner Anwaltstätigkeit wahrnimmt, da die Betreuertätigkeit nicht zu den berufstypischen freiberuflichen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts gehöre. Daher findet auch § 6 Abs. 1 GewO, wonach die Tätigkeit des Rechtsanwalts kein Gewerbe ist, keine Anwendung.

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt die Auffassung, dass es sich bei dieser Tätigkeit weiterhin um eine vereinbare Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 StBerG handelt und keine berufsrechtlich gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Aus der Tatsache, dass es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Gewerberechts handelt, folgt nicht, dass auch berufsrechtlich eine gewerbliche Tätigkeit anzunehmen ist.

Hierfür spricht, dass § 57 Abs. 3 StBerG eine berufsrechtliche Spezialregelung darstellt, die bestimmte Tätigkeiten, die gewerberechtlich als gewerbliche Tätigkeit einzustufen sind, für berufsrechtlich zulässig und mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar erklärt. Zudem verfolgen das Berufsrecht und das Gewerberecht unterschiedliche Regelungszwecke. Die Gewerbeordnung verfolgt das Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wirtschaftsleben zu wahren (vgl. auch BFH, Urteil vom 15. Juni 2010 – VIII R 10/09 und VIII 14/09). Dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit in § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG liegt dagegen die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass eine gewerbliche Zweit- oder Nebentätigkeit im typischen Regelfall die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten des Steuerberaters im Sinne einer abstrakten Gefahr zu beeinträchtigen droht. Die Tätigkeiten des Berufsbetreuers sind durch eine selbstständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis geprägt. Die Übernahme solcher Tätigkeiten beinhaltet grundsätzlich kein erhöhtes Gefährdungspotenzial im Hinblick auf die Einhaltung der Berufspflichten.

Hieraus folgt, dass berufsrechtlich keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, sodass es der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG nicht bedarf.

Allerdings findet entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch die Gewerbeordnung Anwendung, sodass die Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO zu beachten ist. Danach ist für die Tätigkeit als Berufsbetreuer eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

3.2 Pfleger

Die Pflegschaft wird zur Führung für besondere einzelne Angelegenheiten und damit nur für einen begrenzten Teil von Geschäften des Pfleglings angeordnet. Das BGB regelt verschiedene Formen der Pflegschaft, wie die Ergänzungs- (§ 1809 BGB) und Zuwendungspflegschaft (§ 1811 BGB) und die Pflegschaft für ein ungeborenes Kind (§ 1810 BGB).

Der Pfleger hat nur im Rahmen des in seiner Anordnung bestimmten Aufgabenkreises die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Pflegschaft endet mit der Aufhebung bei Wegfall des Grundes (§ 1812 Abs.1 BGB) oder mit deren Erledigung (§ 1812 Abs. 2 BGB).

Die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (§ 1882 BGB), für gesammeltes Vermögen (§ 1883 BGB) sowie für die Abwesenheitspflegschaft (§ 1884 BGB) sind als sonstige Pflegschaften in den §§ 1882 ff. BGB geregelt.

Weiter kennt das BGB noch die Nachlasspflegschaft (§ 1960 ff. BGB). Diese wird zur Sicherung des Erbes vom Nachlassgericht angeordnet.

Da der Pfleger gerichtlich bestellt wird, ist diesem auch gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erlaubt.

3.3 Vorsorgevollmacht

Eine vom Gericht bestellte Betreuung kann sich dann erübrigen, wenn der Betroffene selbst Vorsorge durch eine Vorsorgevollmacht getroffen hat. Der Umfang der Tätigkeit richtet sich nach dem Inhalt der erteilten Vorsorgevollmacht; eine gerichtliche Überwachung findet nicht statt. Anders ist dies bei einer Betreuungsverfügung. Damit wird die Einschaltung des Gerichts

nicht vermieden; der zu Betreuende kann aber Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen. Der Betroffene kann die Person und/oder auch seine Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer Patientenverfügung können Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt (vgl. § 1827 BGB).

In bestimmten Fällen kann jedoch auch trotz Bestehens einer Vorsorgevollmacht ein Kontrollbetreuer bestellt werden (§ 1820 BGB). Dies ist dann der Fall, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt. Das Gericht kann auch anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

3.4 Besonderheit: Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 81 AO)

§ 81 AO sieht für den Fall, dass ein Vertreter nicht vorhanden ist, vor, dass auf Ersuchen der Finanzbehörde vom Betreuungsgericht – bei einem Minderjährigen vom Familiengericht – ein geeigneter Vertreter für das Verwaltungsverfahren zu bestellen ist bei einem unbekanntem Beteiligten (Nr. 1), bei einem abwesenden Beteiligten (Nr. 2), bei einem Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich der AO (Nr. 3), bei psychischer Krankheit, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (Nr. 4) oder bei herrenlosen Sachen (Nr. 5).

Die Vorschrift dient der zügigen Durchführung des steuerlichen Verfahrens.

Für die Bestellung und für das Amt des Vertreters sind in den Fällen der Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend anzuwenden (§ 81 Abs. 4 AO).

4. Haftpflichtversicherung

Die Tätigkeiten als Vormund, Pfleger (auch als Nachlasspfleger) und Betreuer sind nach der Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern vom Versicherungsschutz dann umfasst, wenn diese nicht überwiegend ausgeübt werden.

Als Berufsbetreuer werden gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG für die Registrierung bestimmte Anforderungen an den Versicherungsschutz gestellt. Danach bedarf dieser für die Registrierung einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € für jeden Versicherungsfall und von 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Zu beachten ist, dass nicht alle Haftpflichtversicherer ein Tätigwerden aufgrund einer Vorsorgevollmacht mitversichert haben.

Es ist immer ratsam, vor der Annahme der Ämter mit dem eigenen Versicherer in Kontakt zu treten und die bestehenden Versicherungsbedingungen bezüglich des Einschlusses dieser Tätigkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

5. Abrechnung/Honorar

§ 1808 BGB regelt, dass die Vormundschaft grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt wird. Gleiches gilt gemäß § 1876 BGB auch für den Betreuer. Das Familiengericht kann jedoch dem ehrenamtlichen Vormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Für die Vergütung und den Aufwendersersatz des ehrenamtlichen Betreuers sind die §§ 1875 ff. BGB zu beachten. Für die beruflichen Betreuer gelten demgegenüber die Regelungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Über den Verweis des § 1808 BGB sind diese auch für den Vormund anwendbar.

Danach kann die Berufsmäßigkeit im Regelfall entweder bei einer bestimmten Anzahl von Vormundschaften bzw. bei einem bestimmten erforderlichen zeitlichen Umfang oder aber im Ausnahmefall auch aufgrund anderer Kriterien – z. B. Beruf des Steuerberaters – zu bejahen sein (vgl. Grüneberg BGB-Kommentar, Anh. zu § 1881 VBVG, § 1 VBVG, Rdnr. 3 m. w. N.).

Am 1. Januar 2026 wird die Betreuervergütung aufgrund des Kosten- und Betreuervergütungsänderungsgesetzes 2025 (Kost-BRÄG 2025 vom 7. April 2025) im Wesentlichen über Pauschalen neu geregelt. Der Steuerberater als Berufsvormund kann berufsspezifische Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VBVG i. V. m. § 1877 Abs. 3 BGB nach der StBVV erstattet bekommen.

Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des BtOG, der selbstständig rechtliche Betreuungen führt, kann vom Betreuten Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 VBVG verlangen. Berufliche Betreuer erhalten gemäß §§ 8, 9 VBVG monatliche Fallpauschalen.

Dem Grunde nach ist auch die Pflegschaft unentgeltlich zu führen. Für den Berufspfleger regelt § 1888 BGB, dass sich Vergütung und Aufwendungsersatz nach den §§ 1 bis 6 VBVG richten.

Ratsam ist es, im Einzelfall zu prüfen, ob die Übernahme dieser Tätigkeiten wirtschaftlich sinnvoll und der Zeitaufwand mit den Pauschalen zu decken ist. Es wird von daher empfohlen, vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem jeweilig zuständigen Gericht die Eingruppierung für Vergütungszwecke abzustimmen.

Die Umsatzsteuer ist zusätzlich nach § 3 Abs. 1 Satz 3 VBVG zu ersetzen.

Im Falle der Vorsorgevollmacht richten sich der vom Steuerberater geltend zu machende Aufwendungsersatz und die Höhe der Vergütung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB bzw. der VBVG, sondern nach der getroffenen Vereinbarung. Dabei wird auf die allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen, i. d. R. das Auftragsverhältnis gemäß §§ 675 ff. BGB, abgestellt.

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Urteilen seine Rechtsprechung geändert und klargestellt, dass Berufsbetreuer keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit erzielen (BFH vom 15. Juni 2010, VIII R 10/09, sowie VIII R 14/09, BStBl. II 2010, S. 906 ff.).

Im Falle des gerichtlich bestellten Vertreters nach § 81 AO hat dieser gegen den Rechtsträger der Finanzbehörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene

Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Finanzbehörde bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest. Die Finanzbehörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten (vgl. § 81 Abs. 3 AO). Die StBVV und das RVG sind als Anhaltspunkte heranzuziehen (so Tipke/Kruse, AO, § 81, Rdnr. 27).